



Textlicher Teil

I. Räumlicher Geltungsbereich (schließt auch den Planbereich des BP Nr. 30 HER ein)

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt das Gebiet beiderseits der Rottbruchstr. in Wanne-Eickel und der Brunnenstr. in Herne und das der städt. Anschlußstraßen im Grenzgebiet beider Städte in Nähe des Hp. Herne-Rottbruch. Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan-zweizerische Darstellung 1:500 durch einen Punktrasterstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Auf dem Bebauungsplan-zweizerische Darstellung 1:500 sind der Bestand, die Neufestsetzungen, sowie die nachrichtlichen Eintragungen farblich dargestellt. Die Bedeutung der verwendeten Planzeichen ist aus der Zeichenerklärung ersichtlich.

II. Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt die Verkehrsflächen der gepl. Straße im Zuge der Rottbruchstr.-Brunnenstr. (Beseitigung der schienengleichen Kreuzung) und deren städt. Anschlußstr. fest. Der Ausbautwurf des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Straßenbauamt Recklinghausen) mit Festsetzung der Straßenhöhenlage ist Bestandteil des Bebauungsplans.

III. Allgemeines

Andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Bauordnungsrechts, des Straßenbaurechts und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

Der in der Genehmigung bezeichnete Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab 31. Mai 1965 im Dienstgebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 36-z. 2, bei der Vermessungsabteilung, Plankammer während der Dienststunden öffentlich aus. Beglaubigte Abzeichnungen können auch bei den Vermessungsämtern der Städte

Herne, Markgrafenstraße 8, Zimmer 26 und Wanne-Eickel, Richard-Wagner-Str. 10, Zimmer 16 eingesehen werden.

Essen, den 7. Mai 1965
Im Auftrage
des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Der Vorsitzende
gez. Katzor

Vorstehende Bekanntmachung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, wird hiermit veröffentlicht.
Herne, den 25. Mai 1965
Der Oberstadtdirektor:
i.V. gez. Gauert
Stadtbaurat

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 2. 4. 1965 A.z. 1 B 2-124.4 (Herne-SVR 2) ist am 29. 5. 1965 nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 21. 6. 1965 Der Oberstadtdirektor:
i.A.
gez. Szebrowski
Stadtmessungsamt

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Kreis: Herne-Wanne-Eickel
Gemeinde: Herne-Wanne-Eickel
Gemarkung: Herne, Holsterhausen
Flur: 1, 2, 5
Maßstab 1:800

Blatteinteilung

122

Bestand

Offentliche Gebäude
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Mauern
Häusermauern

Festsetzungen

Verkehrsflächen (Straßen)

Aufhebung alter Festsetzungen

Städtegrenzen

Nachträgliche Darstellungen - § 9 (4) BBauG -

Begrenzung der Verbandsgrünflächen (nach Verbandsverzeichnis)
Begrenzung der Landesbauhofflächen
Begrenzung der Verbandsgrünflächen zugunsten Landesbauhofflächen
Überschneidungsgebiete

Blatt 34

BEBAUUNGSPLAN 34

für die Beseitigung der schienengleichen Kreuzung der Rottbruchstraße / Brunnenstraße

mit der Bundesbahnstrecke Bochum - Herne / Bochum - Wanne-Eickel

nach § 16 der Verbandsordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 188 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

Der Bebauungsplan besteht aus 5 Hauptblättern 5 Nebenblättern dem Eigentumsverzeichnis und einem textlichen Teil. Die Zusammenhängendheit ist auf den einzelnen Teilen beibehalten.

Essen, den 2. 6. 1964

gez. Hirt
Obervermessungsrat

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Öffentlichkeit wird bescheinigt.

Essen, den 2. 6. 1964

gez. Sbiegay
Ass. des Verm.-Dienstes

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Essen, den 2. 6. 1964

gez. Hirt
Obervermessungsrat

An der Aufstellung dieses Planes haben die Städte Wanne-Eickel und Herne als Straßenbauauftraggeber mitgewirkt.

Essen, den 2. 6. 1964

Der Oberstadtdirektor
i.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Bereich des Ruhrkohlenbezirk vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 28. 9. 64 (Beschl. Nr. 4-67-64) nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.

Essen, den 26. Juni 1964

gez. Steinhoff
Vorsitzender

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat diesem Bebauungsplan am 28. 9. 64 zugestimmt.

Essen, den 16. 11. 1964

Der Verbandsdirektor
i.A.

Dieser Planentwurf und die Begründung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27. 7. bis zum 26. 8. 64 öffentlich ausgestellt.

Essen, den 16. 11. 1964

Der Verbandsdirektor
i.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 17. 11. 64 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.

Essen, den 17. 11. 1964

gez. Hirt
Obervermessungsrat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit dem am 2. 4. 1965 (A. 1 B 2-124.4) (Herne-SVR 2) Landesbauhof Nr. 1 A

Essen, den 1964

Der Oberstadtdirektor
i.A.

Vermessungsamt